



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 14.08.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Eppstein Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und
Finanzausschuss Stadtrat

**Widmung der Straße "Keltenstraße" mit Teil der "Adam-Müller-Gutenbrunn-
Straße"**

Die Verwaltung bittet wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Widmung der folgenden Verkehrsflächen in der

Gemarkung Eppstein

1. Keltenstraße

Flurstück-Nr. 2720/19

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße

Flurstück-Nrn. 2720/20 und 2720/21

(im beigefügten Lageplan 2 und 3 umrandet und gekennzeichnet)

gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die zu widmende Straße wurde im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Im Bornfeld“ 2019 erstmalig und endgültig hergestellt. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag vom 16.07.2019 Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Der Widmung liegt der wirksame Bebauungsplan „Im Bornfeld, II. Abschnitt“ zugrunde.

Die Flurstück-Nummern 2720/20 und 2720/21 gehören zur Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und münden in die Keltenstraße.

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage